

**BREMEN
BREMERHAVEN**

Satzung

März 2022



Inhaltsverzeichnis

Der Verein

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben, Ziele
- § 3 Ungebundenheit, Programm
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Gliederungen
- § 6 Einrichtungen
- § 7 Medien

Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

- § 8 Mitgliedschaftsvoraussetzungen
- § 9 Mitglieder
- § 10 Beiträge
- § 11 Mitgliedschaft in den Gemeinschaften

Beendigung der Mitgliedschaft

- § 12 Ende der Mitgliedschaft
- § 13 Austrittsfrist
- § 14 Ausschluss
- § 15 Ausschlussverfahren
- § 16 Eigenverantwortlichkeit
- § 17 Vorstand

Der Landesverband

- § 18 Landesverbandstag
- § 19 Einberufung
- § 20 Anträge
- § 21 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Beurkundungen
- § 22 Vorstand
- § 23 Vorstandswahlen
- § 24 Wahlvorgang
- § 25 Besonderer Wahlvorgang (Gruppenwahl)
- § 26 Guttempler-Gemeinschaften
- § 27 Guttempler - Gesprächsgruppen
- § 28 Landesausschuss
- § 29 Schlichtungsstelle
- § 30 Kassen- und Rechnungsprüfung

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 31 Satzungsänderung
- § 32 Auflösung
- § 33 Datenschutz
- § 34 Förderer der Guttempler
- § 35 Nichtigkeit einzelner Bestimmungen
- § 36 Inkrafttreten

Satzung des Guttempler-Landesverbandes Bremen und Bremerhaven

Der Verein

§ 1 Allgemeines

Diese Vereinigung heißt:

„Guttempler in Deutschland, Landesverband Bremen und Bremerhaven e. V.“

(im folgenden auch Landesverband oder die Guttempler) genannt.

Sie ist eine Gliederung der „Guttempler in Deutschland e. V.“ (Bundesverband),
Sitz Hamburg.

Die rechtlichen Grundlagen ihrer Arbeit sind:

- a) diese Satzung
- b) die Satzung und die Schlichtungsordnung der Guttempler in Deutschland e. V. (Bundesverband) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Sitz des Landesverbandes ist Bremen.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes und der Guttempler-Gemeinschaften ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Ziele

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Bildung, der Jugendhilfe, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfemöglichkeiten und Begleitung bei ambulanter bzw. stationärer Behandlung im Wege der Selbsthilfe
- Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher
- Organisation und Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen zu Alkohol- und sonstigen Drogenfragen
- Information und Aufklärung in der Öffentlichkeit über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die dadurch entstehenden Schäden
- Unterstützung und Förderung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
- Förderung des Verständnisses und der Hilfsbereitschaft der Menschen untereinander sowie die Entwicklung zur unabhängigen Persönlichkeit.

(2) Die Guttempler wirken ferner den Alkohol- und anderen Suchtgefahren entgegen und helfen Alkoholgefährdeten, Alkoholkranken und anderen Suchtkranken sowie ihren Angehörigen.

(3) Die Guttempler lehnen den sonstigen medizinisch nicht begründeten Gebrauch abhängig machender oder persönlichkeitsverändernder Drogen und von Rauschmitteln ab.

§ 3 Ungebundenheit, Programm

Die Guttempler sind weder weltanschaulich, religiös noch politisch gebunden. Die Aufgaben und Ziele der Guttempler sind an den Allgemeinen Menschenrechten ausgerichtet. Die Umsetzung basiert auf dem Programm der Guttempler in Deutschland (Bundesverband) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die Guttempler in Deutschland verfolgen ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Die Mitglieder können für Kosten, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrage des Vereins entstanden sind, eine Erstattung verlangen. Bei Verzicht auf eine Erstattung besteht Anspruch auf Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung.

(5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

1. Der geschäftsführende Landesvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

2. Der geschäftsführende Landesvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Gliederungen

(1) Der Landesverband gliedert sich in den Guttempler-Landesverband und in die Guttempler-Gemeinschaften

(2) Die Gliederungen können Guttempler-Gesprächsgruppen für Suchtgefährdete, Suchtkranke und Angehörige oder Gruppen für andere Personenkreise und Aufgaben bilden.

§ 6 Einrichtungen

(1) Der Landesverband kann Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit dem Ziel

a) des Betriebs von Einrichtungen

b) der Erfüllung weiterer Aufgaben gründen, sich daran beteiligen oder deren Gründung zustimmen.

Hierfür ist die Einwilligung des geschäftsführenden Bundesvorstands erforderlich.

- (2) Geprüfte Jahresabschlüsse sind dem Landes- und dem Bundesvorstand zuzuleiten. Diese können die Geschäftsführung überprüfen.
- (3) § 38 (Immobilien) und § 39 Absatz 2 (Heimfallklausel) der Satzung des Guttempler-Bundesverbandes gelten entsprechend.
- (4) Die Sicherstellung der Abs. 1 bis 3 ist in der Satzung der Einrichtungen zu berücksichtigen.
- (5) Sonderrechte des Bundesverbandes und des Landesverbandes sind in den jeweiligen Satzungen der Einrichtungen zu verankern.

§ 7 Medien

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Mitglieder sowie zur Förderung der Guttemplerarbeit können zielführende Publikationen herausgegeben werden.

Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

§ 8 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied kann werden, wer
 - a) sich vor der Aufnahme in Textform zur alkoholfreien Lebensweise bekennt und sich zur Beachtung der Satzung verpflichtet, und
 - b) in eine Guttempler-Gemeinschaft aufgenommen wird.
- (2) Mit der Aufnahme wird die Mitgliedschaft im Bundes- und im Landesverband begründet. Die eine Mitgliedschaft ist ohne die andere nicht möglich.
- (3) Der geschäftsführende Landesvorstand kann Personen unter der Voraussetzung Absatzes 1 Buchstabe a) als Einzelmitglieder in den Landesverband aufnehmen.

§ 9 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder veranlassen keine anderen Menschen zum Konsum von Alkohol, Drogen oder Rauschmitteln sowie zur medizinisch nicht begründeten Einnahme von Medikamenten.
- (2) Sie setzen sich für die Verwirklichung der gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen sowie der kulturellen Ziele von MOVENDI International ein.
- (3) Sie verpflichten sich, über persönliche Verhältnisse, die sie durch ihre Mitgliedschaft kennenlernen, Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu bewahren.

§ 10 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch das jeweils zuständige Gremium festgesetzt.

§ 11 Mitgliedschaft in den Gemeinschaften

- (1) Jedes Mitglied kann die Guttempler-Gemeinschaft, der es angehören will, frei wählen.
- (2) Mitglieder können aus ihrer Guttempler-Gemeinschaft austreten oder von ihr ausgegliedert werden, ohne ihre Guttempler-Mitgliedschaft dadurch zu verlieren. Diesen Mitgliedern ist eine Bescheinigung über den Zeitraum zu erteilen, für den zuletzt Beiträge gezahlt wurden. Ohne Begründung einer Mitgliedschaft in einer neuen Gemeinschaft bleibt die Mitgliedschaft für den Zeitraum aufrechterhalten, für den Beiträge gezahlt wurden, höchstens für sechs Monate.

(3) Ohne Begründung einer Mitgliedschaft in einer neuen Gemeinschaft bleibt die Mitgliedschaft als Einzelmitgliedschaft erhalten.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode,
- b) durch Austritt,
- c) mit endgültiger Beendigung der alkoholfreien Lebensweise,
- d) durch Ausschluss.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Ansprüche an das Vermögen der Guttempler oder ihre Einrichtungen und Gliederungen.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Aufgaben ohne besonderes Verfahren.

§ 13 Austrittsfrist

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und muss spätestens einen Monat vorher in Textform erklärt werden. Der Widerruf der Austrittserklärung ist möglich, solange sie noch nicht wirksam geworden ist

§ 14 Ausschluss

(1) Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die in § 45 StGB bezeichneten Rechte verloren hat,
- b) der Arbeit der Guttempler öffentlich entgegenwirkt oder Mitglieder zum Austritt zu veranlassen sucht.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) den Bundesverband bzw. die Landesverbände an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen der Guttempler in der Öffentlichkeit schädigt, oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
- b) trotz zweimaliger Aufforderung mit seinen Beiträgen für zwei Kalendervierteljahre im Rückstand bleibt,
- c) ein Beratungs- oder Betreuungsverhältnis ausnutzt oder missbraucht.

§ 15 Ausschlussverfahren

(1) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag einer Guttempler Gemeinschaft der geschäftsführende Landesvorstand, über den Ausschluss von Einzelmitgliedern der jeweilige geschäftsführende Landesvorstand.

(2) Gegen eine Entscheidung im Sinne des Abs.1 kann die Schlichtungsstelle angerufen werden

§ 16 Eigenverantwortlichkeit

- (1) Die Landesverbände regeln ihre Organisationsform eigenverantwortlich durch Satzung, soweit nicht in dieser Satzung andere Regelungen getroffen werden.
- (2) Änderungen der Landesverbandssatzungen, die durch Änderungen der Satzung des Bundesverbandes erforderlich werden, müssen von den jeweiligen Landesverbänden beim nächsten ordentlichen Landesverbandstag umgesetzt werden.

§ 17 Vorstand

Die Leitung der Landesverbände obliegt Landesvorständen, deren Zusammensetzung die jeweilige Landesverbandssatzung regelt.

Der Landesverband

§ 18 Landesverbandstag

- (1) Der Landesverbandstag setzt sich aus den Delegierten der Guttempler-Gemeinschaften zusammen.
- (2) Der Landesverbandstag beschließt über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (3) Aufgaben des Landesverbandstages sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes
 - Entlastung des Landesvorstandes
 - Wahl des geschäftsführenden Landesvorstandes
 - Wahl der Delegierten für die Gremien des Bundesverbandstages sowie drei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer in Jahren mit gerader Jahreszahl
 - Wahl von drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern der Schlichtungsstelle für die Amtszeit von zwei Jahren.
 - Abstimmung über Anträge
 - Festlegung bzw. Bestätigung der Sachgebiete
 - Beschluss der Haushaltspläne
 - Bestätigung der Beschlüsse des Landesverbandsausschusses
 - Beschluss über Änderung der Satzung
 - Beschluss über die Höhe der Abgaben der Gemeinschaften
 - Beschluss über Anträge des Landesverbandes an den Bundesverbandstag
- (4) Der Landesverbandstag tritt im ersten Viertel eines jeden Jahres zusammen. Ein außerordentlicher Landesverbandstag spätestens einen Monat, nachdem ein Drittel der Delegierten, der Landesausschuss oder der Landesvorstand dieses verlangt hat.
- (5) Die Sitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes geleitet.
- (6) An den Geschäftssitzungen des Landesverbandstages können alle Mitglieder teilnehmen und das Wort ergreifen.
- (7) Der Landesvorstand kann in geeigneten Fällen in Abstimmung mit dem Landesausschuss Delegierten ermöglichen,
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Delegiertenrechte im Weg der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Delegierten ist gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden oder bis zu dem vom Landessvorstand in Abstimmung mit dem Landesausschuss gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 19 Einberufung

- (1) Landesverbandstage werden vom geschäftsführenden Landesvorstand einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung müssen bei ordentlichen Landesverbandstagen einen Monat, bei außerordentlichen Landesverbandstagen 14 Tage vor der Sitzung zugegangen sein.
- (2) Die Einberufung des Landesverbandstages erfolgt in Textform an die Guttempler-Gemeinschaften.

§ 20 Anträge

- (1) Anträge an den Landesverbandstag können stellen:
 - der Landesvorstand
 - der Landesausschuss
 - die Guttempler-Gemeinschaften des Landesverbandes
 - wenigstens 20 Mitglieder
- (2) Anträge zu den ordentlichen Landesverbandstagen müssen bis zum 31. Januar des Jahres, zu außerordentlichen Landesverbandstagen gemeinsam mit dem Einberufungsverlangen, beim Landesvorstand eingehen.
- (3) Alle Anträge auf Satzungsänderungen müssen von den Antragsberechtigten mit Dreiviertelmehrheit beschlossen sein.
- (4) Dringlichkeitsanträge, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen, sind jederzeit zulässig. Der Landesverbandstag muss die Dringlichkeit mit Dreiviertelmehrheit feststellen. Änderungsanträge zu ordnungsgemäß gestellten Anträgen kann jede Vertreterin und jeder Vertreter jederzeit stellen, solange über den zu ändernden Antrag nicht abgestimmt worden ist

§ 21 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Beurkundungen

- (1) Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der dem Landesverband angehörenden Guttempler-Gemeinschaften durch mindestens einen Delegierten vertreten sind.
- (2) Bei allen Abstimmungen gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Landesverbandstages werden von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands beurkundet.

§ 22 Vorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem oder der Landesvorsitzenden,
 - b) einem oder zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - c) der Landessekretärin oder dem Landessekretär

- d) der Landesschatzmeisterin oder dem Landesschatzmeister
- e) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, die für die vom Landesverbandstag festgelegten bzw. bestätigten Sachgebiete zuständig sind. Sie nehmen mit Stimmrecht an den erweiterten Vorstandssitzungen teil.

Die zu a) bis d) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Für die Wirksamkeit von Willenserklärungen genügt es, wenn diese von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben werden. Der Landesverbandsvorstand führt die Geschäfte und erledigt die ihm durch Gesetz, die Satzung und Beschlüsse des Landesverbandstages oder die Empfehlungen des Landesverbandsausschusses zugewiesenen Aufgaben.

- (2) Vorstandsmitglieder können an allen nicht nur privaten Zwecken dienenden Zusammenkünften von Mitgliedern teilnehmen, die im Bereich des Landesverbandes stattfinden. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Für bestimmte Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Beauftragte benennen.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind von der Bestimmung des § 181 BGB befreit, soweit sie als Vorstandsmitglieder im eigenen Namen oder als Vertreter oder Vertreterin natürlicher Personen mit dem Landesverband Rechtsgeschäfte vornehmen wollen, sind sie an dessen Vertretung gehindert. Der Vorstand entscheidet dann ohne Zuziehung der gehinderten Mitglieder.
- (5) Wird der geschäftsführende Landesvorstand durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern handlungsunfähig, wählt der Landesverbandsausschuss für die Zeit bis zum Zusammentreffen des nächsten Landesverbandstages die erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern.

§ 23 Vorstandswahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesverbandstag aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Vor der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder bestimmt der Landesverbandstag die Sachgebiete.
- (3) Es finden jedes Jahr Wahlen für die Vorstandsämter statt, deren reguläre Amtszeit abläuft.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Landesverbandstag kann ein Vorstandsmitglied nur dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit seiner Vertreterinnen/Vertreter eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird in der Weise gewählt, dass in jedem Kalenderjahr die Hälfte gewählt wird:
 - a) In Jahren mit gerader Jahreszahl:
 - die oder der Landesvorsitzende
 - die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister
 - b) In Jahren mit ungerader Jahreszahl:
 - Die stellvertretenden Landesvorsitzenden oder der bzw. die stellvertretende Landesvorsitzende
 - Die Landessekretärin oder der Landessekretär

§ 24 Wahlvorgang

- (1) Bei Wahlen ist vor jedem Wahlgang zur Abgabe von Vorschlägen aufzufordern. Auf Wunsch auch nur einer oder eines Delegierten ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Erhält keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Verbindung von Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahl leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, das nicht zur Wahl ansteht.

§ 25 Besonderer Wahlvorgang (Gruppenwahl)

- (1) Für die Wahl von Delegierten für den Bundesverbandstag, Schlichter/innen und für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Gesamtwahlen zulässig.
- (2) Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind. Sie dürfen in einem Wahlgang eine Kandidatin oder einen Kandidaten nur einmal wählen. Sie können auch weniger Stimmen abgeben als ihnen zustehen.
- (3) Gewählt ist, wer jeweils die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
- (4) Die danach nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzdelegierte.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist für die betreffenden Kandidatinnen oder Kandidaten ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 26 Guttempler-Gemeinschaften

- (1) Ihre Bildung, Organisation und Auflösung regelt sich in den §§ 41 bis 44 der Satzung der Guttempler in Deutschland e. V. (Bundesverband).
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird in der ersten Januarhälfte in folgender Weise gewählt:
 - a) In Jahren mit ungerader Jahreszahl:
 - Vorsitzende / Vorsitzender
 - Schatzmeisterin / Schatzmeister
 - b) In Jahren mit gerader Jahreszahl:
 - Stellvertretende Vorsitzende/Stellvertretender Vorsitzender
 - Sekretärin / Sekretär
 - c) Jährlich:
 - Delegierte zum Landesverbandstag und drei Mitglieder für den Prüfungsausschuss

Die Guttempler-Gemeinschaften entsenden nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres für je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten in den Landesverbandstag. Stimmhäufung ist zulässig, jedoch darf kein Delegierter mehr als zwei Stimmen haben.
- (4) Die erste bzw. der erste Delegierte ist die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied der Guttempler-Gemeinschaft. Die weiteren Delegierten und die nötige Anzahl von Ersatzdelegierten werden von den Guttempler-Gemeinschaften für ein Jahr gewählt.
- (5) Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht Delegierte sein.
- (6) Bei Gründung von Guttempler-Gemeinschaften im Laufe des Jahres ist für die Wahl der Delegierten der Mitgliederstand des Gründungstages für die gründende und ggf. abgebende Gemeinschaft maßgebend.

- (7) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge setzt die Guttempler-Gemeinschaft fest.

§ 27 Guttempler-Gesprächsgruppen

- (1) Die Gemeinschaften können mit Zustimmung des Landesvorstandes Gesprächsgruppen anbieten.
- (2) Die Verantwortung für Ablauf, Steuerung und Einbindung verbleibt bei der Gemeinschaft.
- (3) Dem Landesvorstand obliegen Aufsichtsrechte und -Pflichten.

§ 28 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus den Vorsitzenden einer jeden Gemeinschaft oder deren Vertreter.
- (2) Der Landesausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Den Vorsitz führt ein von der Versammlung gewähltes Mitglied. Der Landesvorstand kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Sitzungen des Landesausschusses mindestens vier Wochen vorher ein. Bei der Terminplanung sind die Antragsfristen zu berücksichtigen. Wenn der Landesvorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Landesausschusses es verlangen, hat der Landesvorstand eine außerordentliche Sitzung des Landesausschusses einzuberufen. Die Sitzung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (4) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Landesausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Empfehlungen an den Landesvorstand auszusprechen.
 - b) Ziele und Maßnahmenpläne zu entwickeln
 - c) bei Fortschreibung und Verwirklichung von Programmen mitzuwirken.
 - d) die Zusammenarbeit zwischen Landesverband und Guttempler-Gemeinschaften zu fördern.
 - e) dem Landesverbandstag Sachgebiete vorzuschlagen.
- (6) Der Landesausschuss nimmt in dringenden Fällen die Aufgaben des Landesverbandstages wahr, mit Ausnahmen von Satzungsänderungen und der Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Die Entscheidungen müssen in der nächsten Sitzung des Landesverbandstages bestätigt werden, um weiter gültig zu sein. Das Vorliegen eines dringenden Falles wird vom Landesvorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Landesausschusses festgestellt.
- (7) Der Landesvorstand kann Landesausschussmitgliedern ermöglichen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Sitzung teilzunehmen und Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrzunehmen, oder die Bundesausschusssitzung ganz im Wege der elektronischen Kommunikation durchführen.
- (8) Ein Beschluss der Landesausschusssitzung ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, oder wenn bis zu dem vom Landesvorstand in Abstimmung mit dem Landesausschuss gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Landesausschussmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 29 Schlichtungsstelle

- (1) In allen Streitigkeiten über innere Angelegenheiten des Landesverbandes entscheidet die Schlichtungsstelle; dies gilt auch für Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landesverbandstag im zweijährigen Rhythmus zu wählen sind. Der Landesverbandstag kann stellvertretende Mitglieder wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Schlichtungsstelle nachrücken. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht dem Landesvorstand bzw. dem Vorstand einer Guttempler-Gemeinschaft angehören. Das Verfahren und die sonstigen Rechte und Pflichten richtet sich nach der Schlichtungsordnung der Guttempler in Deutschland (Bundesverband). Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist begrifflich sinngemäß anzuwenden.

§ 30 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Landesverbandes obliegt einem Prüfungsausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht dem Landesvorstand angehören.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt seine Arbeitsweise selbst.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann nur durch den Beschluss des Landesverbandstages geändert werden. Hierfür ist eine Mehrheit von Dreivierteln der Vertreterstimmen erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen des Bundesverbandes, die eine Änderung dieser Satzung erforderlich machen, müssen vom nächsten darauffolgenden Landesverbandstag umgesetzt werden

§ 32 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes Bremen und Bremerhaven e.V. kann ein Landesverbandstag nur einstimmig mit der vorherigen, schriftlichen Einwilligung des Vorstandes der „Guttempler in Deutschland e. V.“ (Bundesverband) beschließen. Diese Bestimmung kann nur durch den einstimmigen Beschluss eines ordentlichen Landesverbandstages geändert werden.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen – nach Deckung der vorhandenen Schulden und unter Ausschluss jedweder Zahlungen an die Mitglieder – an die „Guttempler in Deutschland e.V.“ (Bundesverband) mit dem Sitz in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Besteht dieser nicht mehr, tritt die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen in Hamm an seine Stelle.

§ 33 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) In Bezug auf seine personenbezogenen Daten hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Bundesvorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 34 Förderer der Guttempler

(1) Einzelne Personen, Vereine, Behörden und andere Körperschaften können den Status „Förderer“ des Guttempler-Landesverbands erhalten, ohne dass dadurch die Mitgliedschaft begründet wird.

(2) Über den Erwerb des Status „Förderer“ entscheidet der Vorstand.

§ 35 Nichtigkeit einzelner Bestimmungen. Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, berührt es nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- (2) Der Landesvorstand wird ermächtigt, die Änderung eventuell nichtiger Satzungsbestimmungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen.
- (3) Der Landesverbandsvorstand wird weiter ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen.

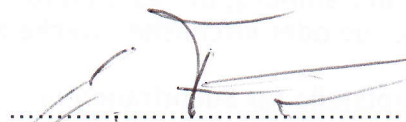
§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich ihrer Eintragung ins Vereinsregister sofort in Kraft.

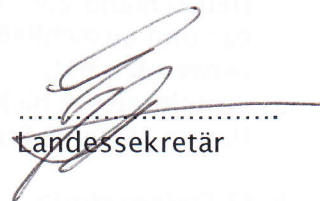
Vom Verbandstag am 26.06.2021 genehmigt.

Tag der Eintragung beim Amtsgericht am 11.02.2022 unter VR2115 HB 9

Änderung vom Finanzamt am Verbandstag 27.03.2022 genehmigt.



Landesverbandsvorsitzender



Landessekretär

Datum 27.03.2022